

Präsident Peter Hodel, Oberrichter, Obergericht, Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Sekretariat Jürg Steiger, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14  
[juerg.steiger@bvger.admin.ch](mailto:juerg.steiger@bvger.admin.ch), [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch) 058 705 25 37, [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

---

Bern, 29. November 2011

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

## Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Verjährungsrechts

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Revision des Verjährungsrechts Stellung nehmen zu können.

Der Vorstand der SVR-ASM begrüsst im Grundsatz die mit der Revision beabsichtigte Vereinheitlichung des Verjährungsrechts. Wir teilen die Einschätzung, dass das geltende Verjährungsrecht von Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit geprägt ist und namentlich die kurzen Fristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht zu stossenden Ergebnissen führen können.

Die vorgeschlagene Lösung mit einheitlichen Fristen im Vertrags-, Delikts- und Bereicherungsrecht und dem Konzept von doppelten Fristen (relativ und absolut) erscheint kohärent und überzeugend. Namentlich die Verlängerung der Fristen bei ausservertraglichen Ansprüchen mit einer besonders langen Frist für Personenschäden verdient Unterstützung. Gleiches gilt für die Regelung des Verjährungsverzichts, welche insoweit bestehende Unklarheiten des geltenden Rechts beseitigt.

Die vorgesehenen allgemeinen Fristen von drei Jahren (relativ) und zehn Jahren (absolut) erscheinen in der Sache angemessen und vor allem auch unter Berücksichtigung ausländischer und internationaler Regelungen sinnvoll.

Die prinzipielle Abänderbarkeit der Verjährungsfristen entspricht der Privat- und Parteiautonomie, auch wenn die mit der Revision gewonnene Rechtssicherheit damit relativiert wird. Angesichts der in der Praxis häufig ungleich verteilten Verhandlungsmacht erscheint es aber fraglich, ob die auf Personenschäden beschränkte Limitierung der Vertragsfreiheit bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Artikel 133 Absatz 3 VE ausreichend ist. Der Bericht zum Vorentwurf verweist zwar für die übrigen Fälle auf die Inhaltskontrolle gemäss dem kürzlich revidierten Artikel 8 UWG. Unseres Erachtens stellt aber auch das revidierte Recht relativ hohe Anforderungen an die Annahme einer Ungültigkeit von AGB-Bestimmungen, so dass eine AGB-Regelung, die eine Verkürzung der Verjährungsfristen auf das Minimum gemäss Artikel 133 Absätze 1 und 2 vorsieht, unter Umstän-

den als gültig qualifiziert würde. Wir regen deshalb an, die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit von Fristverkürzungen in AGB nochmals sorgfältig zu prüfen.

Bezüglich der zu verschiedenen Bestimmungen unterbreiteten Varianten können wir uns wie folgt äussern:

*Artikel 129/130 VE*

Auf die Gleichsetzung von Personenschäden und weiteren Schäden in Verbindung mit einer einheitlichen Frist von 20 Jahren sollte verzichtet werden. Angesichts des wichtigen Revisionsziels der Vereinheitlichung des Verjährungsrechts bedarf die Verlängerung der neu vorgesehenen absoluten Frist von zehn Jahren einer besonderen Rechtfertigung. Diese ist bei Personenschäden sowie in gewissen weiteren Rechtsbereichen (Gentechnikrecht) gegeben ist, nicht aber bei „normalen“ deliktsrechtlichen Ansprüchen. Bei Personenschäden wiederum ist eine Frist von nur 20 Jahren im Hinblick auf die Spätschädenproblematik nicht wünschbar (vgl. dazu auch den im Bericht erwähnten DCFR, der für Personenschäden ebenfalls eine Maximalfrist von 30 Jahren vorsieht).

*Artikel 135 und 141 VE*

Die in den Erläuterungen bei Artikel 135 zu findende Begründung, wonach die mit der Variante verbundene Abweichung von den Regeln der Solidarschuld angesichts des direkten Forderungsrechts des Gläubigers gegen den Versicherer gerechtfertigt sei, überzeugt nicht, da es auch bei der Solidarschuld dem Gläubiger der direkte Zugriff auf jeden Schuldner frei steht. In der Sache verdient die Variante aber dennoch Unterstützung, weil es sich beim Verhältnis Schuldner-Versicherer tatsächlich um eine besondere Konstellation handelt, die eine verbesserte Rechtsstellung der Geschädigten rechtfertigt. Es kann insoweit auch auf die im Bericht erwähnten Regelungen im geltenden Recht (SVG, RLG) verwiesen werden.

*Artikel 49 VE SchlT ZGB*

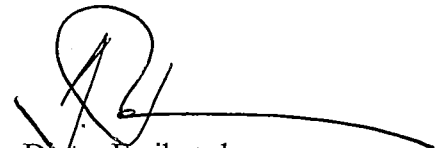
Auch wenn der Schutz von Opfern von Spätschäden sicherlich ein nachvollziehbares Anliegen ist, sprechen wir uns gegen die Variante aus. Dem wichtigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit ist hier der Vorzug zu geben, auch wenn unseres Erachtens die im Bericht erwähnte Gefahr, wonach bei Annahme der Variante bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren neu aufgerollt werden könnten, angesichts der Bestimmungen über die Revision von Urteilen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und im BGG wohl nicht besteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Peter Hodel

Präsident



Dieter Freiburghaus

Vorstandsmitglied